

Landessportbund
Referat Leistungssport
Lisa Knorr

Per Mail

Aktuelle Informationen zur Förderrichtlinie und weiteren Förderbedingungen
Mail vom 11.09.2020

Liebe Lisa,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den zugesandten Unterlagen Anmerkungen und Korrekturvorschläge machen zu können. Ich habe die Unterlagen mit den Kolleg*innen vom

- Behinderten- und Rehabilitationsportverband NRW
- Fußball und Leichtathletik-Verband Westfalen
- Leichtathletik-Verband Nordrhein
- Pferdesportverband Westfalen
- Westdeutschen Volleyball-Verband

diskutiert und lasse dir unserer aller Anmerkungen zukommen. Bitte leite diese an die Leitungsebene weiter. Hierfür vielen Dank im Voraus.

Zum Text der eigentlichen Mail

Unter Qualifikationsvoraussetzungen für Trainerinnen wird erwähnt, dass diese erst ab dem 01.01.2022 gelten sollen. Bei den von der Sportstiftung auf den LSB übergegangenen Trainerstellen handelt es sich zum Teil um Verträge, welche bis zum 30.06.2021 laufen. Diese wurden bisher nicht verlängert, da die neuen Regelungen ab dem 01.01.2021 als gültig angenommen wurden. Können diese nun bis zum 31.12.2021 unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden?

Die Anerkennung der aktuellen Leistungsstützpunkte soll bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Ist diese Verlängerung verbindlich? Im Schwimmverband läuft bereits seit mehreren Wochen das Bewerbungsverfahren für die LSP Schwimmen aus dem sich ggfs. Änderungen ergeben könnten.

Geschäftsführendes Präsidium

Ihr Ansprechpartner

Frank Rabe

Generalsekretär

Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 – 393 668 0

Fax 0203 – 393 668 10

E-Mail: f.rabe@schwimmverband.nrw

Internet: www.schwimmverband.nrw

GFP, 01.10.2020

Gefördert durch

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Zur Anlage 1 – Qualifikationsvoraussetzungen für vom LSB geförderte Trainer*innen

a) Fall 1/Fall 2

Die Gleichstellung der Studiengänge Diplomsporthelehrer*in/Diplomsportwissenschaftler*in, Bachelor oder Master Sportwissenschaft und 1. Staatsexamen Fach Sport erachten wir als nicht sachgemäß.

Die Studiengänge stellen qualitativ völlig unterschiedliche Ausbildungen dar, deren Differenzierung auch in ggfs. geforderten weiteren (nichtakademischen) Qualifizierungen Berücksichtigung finden sollte.

Wir empfehlen bei den Studiengängen grundsätzlich eine leistungssportliche Orientierung vorzugeben. Warum aber bspw. ein Diplom-Sportwissenschaftler mit dem Schwerpunkt Leistungssport noch eine nachrangige Lizenzausbildung über alle Ebenen nachholen soll, erschließt sich nicht. Gleiches ist für einen Master im Bereich Leistungssport anzuführen und, sofern eine Schwerpunktsetzung im Leistungssport (wie bei der DSHS) erfolgt, auch für den Bachelor. Die formale leistungssportliche Expertise resultiert in diesen Fällen aus dem Studium.

Ohne sportartspezifische Expertise werden die Fachverbände diese Personen nicht einstellen. Insofern stellen die weiteren geforderten Qualifizierungen keinen Mehrwert in dem Maße dar, dass sie zur zwingenden Fördervoraussetzung erhoben werden müssten.

Gänzlich anders ist dies beim 1. Staatsexamen im Fach Sport zu verstehen, welches eine differente Zielrichtung hat, inhaltlich in Bezug auf die jeweilige Schulform variiert und grundsätzlich keine Schwerpunktsetzung für den Leistungssport kennt.

Sofern die Forderung einer ergänzenden DOSB-Lizenzausbildung bestehen bleibt, empfehlen wir zur Klarstellung, dass es sich bei Leistungsstützpunkten um eine leistungssportliche Orientierung oberhalb der reinen Vereinsebene handelt, den C-Trainer nicht aufzuführen.

b) Fall 3

Gerade im Nachwuchsbereich gibt es nebenberufliche Honorartrainer*innen, die oberhalb dieser Honorar- und Stundengrenzen agieren. Wir empfehlen die in der Klammer gesetzte Begrenzung, die den Anschein erweckt, es handelt sich um geringfügig Beschäftigte, zu streichen.

Gleiches gilt für Athletiktrainer*innen. Hier ist des Weiteren zu ergänzen, dass auch fachsportlich qualifizierte Athletiktrainer der Spitzen-/Landesfachverbände anerkannt werden.

Zur Anlage 2 – Vorgaben für die Anerkennung von Leistungsstützpunkten

Auf dem Deckblatt wird Bezug genommen auf das Programm „Leistungssport 2032“. Sofern es sich nicht nur um einen Arbeitstitel, sondern bereits um ein bestehendes Programm handelt, sollte dies den Verbänden bitte zur Kenntnis gegeben werden.

a) 1 Begriffsbestimmung

Absatz 1

Hier sollte ergänzt werden, dass die Entscheidung über die Anerkennung der LSP auf Vorschlag der jeweiligen Landesfachverbände erfolgt. Dies stellt klar, dass Vereine keinen neben der Leistungssportplanung eines Verbandes stehenden eigenständigen Anspruch haben.

Absatz 3

Wie wird die Forderung nach einem obligatorischen LSP an einem BSP begründet? Neben der Kostenfrage (Punkt 5) ist festzuhalten, dass die Ausrichtung der Stützpunkte different ist. Ihre Arbeit baut aufeinander auf und findet nicht nebeneinander statt. Eine solche Doppelkonstruktion kann sich ergänzen, birgt aber auch die Gefahr von Friktionen bei der Verantwortungsabgrenzung bzw. den Trainerkompetenzen.

Die vorhandenen infrastrukturellen Ressourcen sind ein organisatorischer Faktor, der gegen die verpflichtende Vorgabe einer solchen Doppelstruktur spricht. Die Trainingsmöglichkeiten an den Bundes- und Leistungsstützpunkten sind limitiert und in der Regel zu 100% ausgelastet. Zwei Stützpunkte an einem Ort einzurichten würde bedeuten, die Trainingsmöglichkeiten einzuschränken oder die Infrastruktur entsprechend ausbauen zu müssen, was faktisch nicht möglich sein wird.

Aus diesem Grunde sollte eine solche Doppelkonstruktion nicht als Verpflichtung, sondern als Empfehlung Eingang in die Vorgaben finden.

Absatz 5

Die Orientierung der Trainingsgestaltung an methodischen Grundkonzeptionen und Rahmenvorgaben ist nur da möglich, wo diese vorhanden sind. Der Abschnitt ist um die Einschränkung „sofern vorhanden“ zu ergänzen.

b) 2.2 Finanzielle Beteiligung

Dass LSP zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit Unterstützungen seitens der Fachverbände erhalten und so ein Mindestmaß an Steuerungsmöglichkeit für die Fachverbände gewährleistet wird, ist unstrittig. Problematisch ist jedoch die formulierte obligatorische geldwerte Forderung.

In Ergänzung mit Punkt 3 Absatz 4 entsteht der Eindruck, dass es sich um eine Finanzierung aus Eigenmitteln des Verbandes handelt. Sofern hier auch Möglichkeit gegeben ist, Mittel die den Verbänden zur Förderung des Leistungssportes zufließen zu verwenden (Punkt 6.6 der Antragstellung bis 2017 sah dies bspw. explizit vor), sollte dies konkretisiert werden.

Die konkrete Unterstützung ist abhängig von den jeweiligen Förderbeträgen, Haushaltsbeschlüssen und individuellen Möglichkeiten der Fachverbände. Auch ist zu berücksichtigen, dass gerade bei großen Verbänden mit mehreren Sportarten über einen Vier-Jahreszeitraum eine solche Forderung sechsstelligen Beträge zum Ergebnis hat. Statt „muss“ empfehlen wir deshalb die Formulierung „soll sich grundsätzlich“.

In der Klammer ist statt „dem stützpunktragenden Verein“ der Plural „den stützpunktttragenden Vereinen“ zu verwenden.

c) 2.3 Teilnehmer*innen am Stützpunkttraining

Die Bundeskader sind um PAK für den paralympischen Bereich zu ergänzen.

d) 2.4 Leistungssportpersonal

Für den durch die LSP wahrgenommenen Bereich der Nachwuchsleistungssportentwicklung werden in der Regel B-Trainer eingesetzt. Eine A-Lizenz bzw. Qualifikationen wie für vom LSB geförderte Trainer*innen gefordert ist hier nicht aufgabengerecht.

Auch ist zu berücksichtigen, dass entsprechend qualifiziertes und für die Arbeit am LSP zu begeisterndes Personal in Teilen nicht vorhanden ist.

Insofern regen wir an, die Anforderungen an Trainer für LSP auf B-Trainer Niveau festzulegen oder aber die Klammer durch das vorangestellte Adjektiv „grundsätzlich“ zu erweitern.

Begleitende Betreuung für Beratungsleistungen im Bereich „Duale Karriere“ sind aufgrund der idR jungen Zielgruppe mit hoher Fluktuation nur bedingt sinnvoll an jedem Leistungsstützpunkt strukturell und personell zu etablieren. Diese Aufgabe ist, sofern im Einzelfall relevant, über den Landesfachverband wahrzunehmen. (s.a. Punkt 2.6)

e) 2.6 Duale Karriere

Es liegt nicht im alleinigen Ermessen der LSP bzw. stützpunktttragenden Vereine, eine Kooperation mit Schulen am Standort einzugehen. Hier ist das Modalverb „sollen“ zu ergänzen, welches die Aufforderung an die LSP ausdrückt, diesen Zustand anzustreben ihn aber nicht als notwendig charakterisiert.

Regelmäßige Gespräche mit LK-Athlet*innen machen nur Sinn, wenn sie sich in einer für diesen Bereich relevanten Altersgruppe befinden. Da dies eher der geringere Anteil der LK-Athleten sein wird, sollte diese Aufgabe im Einzelfall übergreifend dem Landesfachverband übertragen werden.

Wir hoffen, dass diese Anmerkungen von der Leitungsebene Leistungssport aufgenommen werden und stehe bei Rückfragen natürlich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rabe

Generalsekretär

CC:

Behinderten- und Rehabilitationsportverband NRW

Fußball und Leichtathletik-Verband Westfalen

Leichtathletik-Verband Nordrhein

Pferdesportverband Westfalen

Westdeutscher Volleyball-Verband